

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 51. Montags den 17. Decbr. 1792.

## I Avertissements.

**R**achdem Sr. Königliche Majestät von Preussen Unser Allernäbigster Herr durch eine an mich erlassene Hochste Cabinetts Ordre d. d. Coblenz den 8ten Novbr. mir zu befehlen geruhet haben,

Denen Herren Landräthen, getreuen Vasallen und Unterthanen der Provinzen Minden und Mayenburg, wegen der freiwilligen Lieferung von Virtualien, an die Regimenter von Romberg und von Schladen, Hochst Dero Dankneigung zu bezeigen:

So entledige ich mich hierdurch dieses Altherhöchsten Auftrags, und freue mich dieser neuen Bewiß eines edlen Patriotismus und Treue gegen ihren Landesherren, womit diese Provinzen sich von jeher so rühmlich ausgezeichnet haben, öffentlich bekannt machen zu dürfen.

Minden den 4ten December 1792.

v. Breitenbach,

## II Decretum Praclusivum.

**A**lle und Jede, welche sich mit ihnen an den Eingeschien und Korn - Händler Johann Gerd Honebein zu Wellie, haben den Ansprüchen und Forderungen, nach dem öffentlichen Anschlag vom 18ten Junius 1790 bis jetzt nicht gemeldet haben, werden

unmehr damit abgewiesen, und ihnen ein innerwährendes Stillschweigen auferlegt. Erkant Stolzenau am 12. Decr. 1792.

Königl. Churfürstl. Amt althier.

**N**ieder alle welche sich mit ihnen an Gord Heinrich Wanning in Langern, habenden Forderungen und Ansprüche bislang nicht gemeldet haben, ist unter heutigen Date Decretum Praclusivum erkant.

Stolzenau am 2ten December 1792.

Königl. Churfürstl. Amt althier.

## III Citationes Edictales.

**T**im Hypothekenbuche steht zwar, daß die Richterin und Doctorin Mettinghs geborne Adelheit Sophie Milagius ihr im Kirchspiel Wersen gelegenes Gut Bringenburg ihren Sohn dem gewesenen Fiskal Meno Joannmanuel Mettingh sub pacto reservati dominii läuflich übergetragen habe. Mutter und Sohn sind längst todt. Ihre resp. Kinder und Geschwister haben als die nächsten Intestat Erben glaubhaft erklärt, daß ernanntes Gut mit Zubehör auf des jetzigen Besitzers Arnold Moritz Rumpfs Schwiegermutter ihre Schwester Annae Wilhelmine verwittwete Lösing's eigenthümlich transferirt sei; ernannter Rumpf hat auch nachgewiesen daß seiner abgelebten Chefrauen Jacobinen Elisabeth Lösing's Bruder George Ernst Lösing ihr sein Miterbrecht an diesem Gute übertragen habe; es ist auch ungezwifelt, daß durch den

Cee

Zod der verehlichten Rumpfs dasselbe auf ihren nachgebliebenen Ehemann und dessen mit ihr erzeugte Kinder verfallen sei; mehr ernannter Herr zur Bringenburg besitzt auch bei Ibbensbüren den sogenannten Mühlenkamp nebst Teich, die Bosenwese, die große Wiese am Vorsenfelde mit einem Kämpgen und einer noch nicht unveralteten Loback-Zuschlag, ein neuntel von Johannes Werts Stette und von Prinsleuen Ländereien zu Alstede 4 Stücke Landes im so genannten Rumpfs Esche, ein Stück im Esch zu Fischbeck, ein sechstel vom Lande am Berge bei Schäpper und noch ein Stück bei Hermann zu Deinkhausen aus der Erbschaft Gerhard Dominicus Mettinghs so auf seine Nichte Christiane Sophie verehlicht gewesene Kammerräthin Kloppenburg zu Neuenhaus im Bentheimischen verebt und nach deren Ableben auf ihr und seine Kinder durch Erbgang declariret sind. Zu seiner Sicherstellung wegen die etwanigen Real's Prätendenten und weil wegen der Ungewissheit aller Erben vorernannten Gerhard Dominicus Mettinghs nach gesetzlicher Vorschrift sein und seiner Kinder angebliches alleiniges Eigentum ins Hypothekenbuch nicht eingetragen werden kann, werden auf gehörige Impleration bey hochbl. Landes Regierung und von Hochderselben mir ertheilten Auftrag alle etwanige Miterben der im Hypothekenbuch benannten ehemaligen Besitzer des Guts Bringenburg und des Gerh. Dominicus Mettinghs, auch der Christiane Sophien Mettinghs Frau Kloppenburgs und alle unbekannte real Prätendenten an mehrernannten Güthe und übrigen Ländereien auf Dienstag den 19. Merz 1793 des Morgens gegen 9 Uhr vorgeladen, ihre dingliche Rechte daran so gewiss anzugeben, und rechtlich zu bewahrheiten, als, wenn sie nicht erscheinen, sie zu gewarthen haben, daß sie durch eine Urteil mit allen weiteren Ansprüchen präcludiret, und die Bringenburg samt vorerwähnten übrigen

Grundstücken auf Arnold Moritz Rumpfs und seiner Kinder als der alleinigen Eigentümer Namen ins Landbuch umgeschrieben werden. Und eben so wird es zweitens gehalten werden, daß nach benannte noch aufs Gut Bringenburg intabulirte, angeblich aber, längst abgetragene Copitalien und erloschne Forderungen, wovon aber die Documenten verloren gegangen, und Ordnungsmäßig zur Löschung nicht präsentirt werden können, als mortiscait erklärt, und im Hypothekenbuch gelöscht werden, wenn keiner am 19. Merz künftigen Jahrs erscheint und sich dazu legitimirt. Es stehen diese Schuldenposten also im Hypothekenbuch verzeichnet. 1. Regierung-Rath Mettingh aus einer gerichtlichen bestätigten am 4. Dec. 1753. ingrossirten Obligation, vom 1. Merz 1744. mit 1706 Rthlr. 10 S. 6 Pf. 2. Der Richterin Mettinghs Vergleich, item der Demoiselle Mettingh Wiederkauf wegen Elstrats Erben de 7. Oct. 1756. ingrossirt den 5. Merz 1757. 3. Martinen Henrietten Mettinghs Capital zu 120 Rthlr. aus der am 5. Merz 1757. eingetragenen Obligation vom 7. Oct. 1756. Urkundlich ist diese Edictal-Ladung an gewöhnlicher Gerichtsstelle hier in Lecklenburg, zu Cappeln und zu Ibbensbüren angeschlagen, 6 mal den Mindenschen Intelligenzblättern eingerückt, und 3 mal unter den Nachrichten der Lippsättischen Zeitungen bekannt gemacht worden. Lecklenburg den 28. Nov. 1792. Heinrich Wilh. Mettingh Regierungs-Secretarius und Justiz Commissions Rath.

**IV Sachen, so zu verkaufen.**

**Minden.** Auf dem Hofe des Hn. Kaufmanns Beneke oben dem Markte, sollen nächst kommenden Freitag als den 21. dieses Nachmittag um 2 Uhr Mangel des Raums wegen, 8 bis 10 schöne Stück Fächer, Acht Ohm und darüber haltend, meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

**Minden.** Bei dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen: Muslagosche Citron 36 Stück i rthlr. Pomranzen 20 Stück i rthlr. Manheimer Cassanien 11 Pfund i rthlr. trockene Kirschen 4 und ein halb Pf. i rthlr. extra fein Spelzmehl 9 Pf. i rthlr. Tee Boy das Pf. 24 mgr. Lüneburger Pricken das Stück 2 mgr. Bremer Neumangen das Stück i ggr. Holl. Bückinge das Stück i mgr. auch erwartet derselbe in dieser Woche neue Catrin-Pflaumen. Brunellen, franz. Nektar. Apfelf. Italiensche Nüsse spanisch. Maronen und Weintrauben in billigen Preisen.

**Tecklenburg.** Des Buchbinders Webers Haus in Tecklenburg an der Wellenkrepppe sub No. 21 nebst Kirchen- und Vergräbnissstellen. Brunnengerechtigkeit und sonstigen Gerechtsamen, der Kamp bei der Windmühle von ungefähr 6 und einen halben Scheffel Saet; der Garten unweit davon i und einen halben Scheffel groß, noch ein am Berge an Schürmanns liegender Garten, und dann noch endlich ein Frauen Kirchen-sitz, welche Grundstücke nach Abzug der vom Hause und dem Kamp gehenden resp. 7 f. und 20 f. Domänenpacht von den geschworenen Aestimatoren zusammen zu 775 rthlr. 8 ggr. 5 pf. gewürdigt worden, werden auf von den Wormündern der ummündigen Christinen Margarethen Webers bei den sich hervorgethanen Schulden, bei Hochlobl. Regierung nachgesuchtes und erteiltes Decretum de alienando hiermit zu jedem feilen Kauf gestellt, und 3 Bietungs-Termine der erste auf den 13. Nov, der andere auf den 14ten December 1792, der dritte und letzte peremptorische auf den 18ten Januar 1793 jedesmal des Morgens gegen 10 Uhr angesetzt, und Kaufstüsse hiermit eingeladen vor dem Untergeschriebenen, bei welchem auch die in den Bietungs-Termen vorzulegende Taxe vorher eingesehen werden kann, ihren Both zu ersuchen, und

zu gewärtigen, daß den meist annehmlich Bietenden ohne auf ein weiteres Aufgebot nach Ablauf des letzten Terminti zu achten, vor Hochlobl. Regierung die erstandene Grundstücke zugeschlagen werden sollen.

Vigore Commissionis.

Metting.

### V Sachen, zu verpachten.

Die hiesige Ressourcen-Societät, welche bisher die Deconomie in dem ihr eigenthümlich zugehörigen am Markte belegenen Hause selbst administriert hat, ist willens mehrerer Bequemlichkeit wegen, die Administration in eine Verpachtung zu verwandeln, und die ganze Wirthschaft, mit Fourirung der Speisen und Getränke, auf kommenden Ostern an einen sichern der Anstalt gewachsenen Entrepreneur auf 4 bis 6 Jahr, gegen ein proportionirtliches Pacht-Quantum und eine Caution von 3 bis 400 rthlr. zu übertragen. Es wird daher zu dieser Verpachtung ein vor alle Termis-nus auf den 17. Jan. a. f. angesetzt, an welchem Tage sich die Pachtlustige Nachmittags um 2 Uhr im Ressourcen Hause einzufinden, und gewärtigen können, daß mit demjenigen welcher nicht nur durch ein Mehr-Gebith sondern durch sonstige Qualificationen der Gesellschaft am annehmlichsten seyr wird, contrahiret werden soll; wobei den Liebhabern zur Nachricht dienet daß die Societät über 100 Mitglieder zahlet darunter 40 Familien haben. Die Bedingungen zur Pachtung, so wie die Berechnung der jährlichen Consumption bey der Societät, sind bei dem Hrn. Cammer-Secretarius von der Mark näher einzusehen.

Minden den 15. Decbr. 1792.

Die Ressourcen Direction.

**Minden.** Es ist am Markte zu vermieten, eine oberste Etage, bestehend aus 2 Stuben 2 Kammern, mit guter Aussicht, es kan auch gleich nach Neujahr bezogen werden, und der Amts-Quartiers Diener Gottholt gibt weitere Nachricht.

Eee 2

## VI Sachen so gestohlen.

**G**en der Nacht vom 18ten auf den 19ten Novbr. c. ist Colonus Schlatmann Dr. 26. in Isenstadt bestohlen, und es ist ihm babey entwendt: 1. Ein dunkel brauner Mannsrock und Kamisohl mit rothbunten Kamelgarnen Knöpfen. 2. Ein grün Wand-Kamisohl mit blanken Knöpfen. 3. Ein dunkel blauer Mannsrock und Kamisohl mit blauen Kamelgarnen Knöpfen. 4. Ein linnen Kamisohl mit blanken Knöpfen. 5. Ein dunkelblau Mannskamisohl mit blauen Knöpfen. 6. Ein neues schwarzes Frauenskleid von Wand. 7. Noch 2 dito Frauensröcke und Kamischler. 8. Ein neu braun Sarsen Frauenskleid. 9. 2 Frauensröcke von rothen Englischen Futter mit grünen und blauen Band respective eingesasset. 10. Ein neuer Frauensrock von Desderwand. 11. Ein dito Rock von brauner Sarse eingesasset mit blauen Band gelb an der Egge. 12. 2 neue schwarz-bunte Frauenskamischler mit schwarzen Band. 13. Drey Schärzen, eine schwarzseidene, eine linnenene und eine blau linnenene mit schwarzen seidenem Bande. 14. 4 Frauensmützen, eine von schwarzen Sammet mit schwarzen Spannen, eine von dicken Stoff mit gelber Tresse und gelben Bändern, eine von rother Rasselfilze mit blau seidenen Bändern, und eine braune dammastene mit schwarzer Kante und blau seidenen Bändern. 15. Ein Frauenschürz von feinen Nesseltuch mit Englischen Saum und schwarz gezeichnet, ein dito von klaren feinen Linnen mit platten Saum, ein Mannschalsstück von Nesseltuch, noch ein gelb seidenes Frauenschürz. 16. Fünf Taschenstücke, 4 von feinen weißen Linnen, und ein blau gestreifter. 17. Drey ganze Frauenanzzige von feinen Linnen wovon einer mit Kanten besetzt. 18. 12 feine linnen Frauenmützen und 7 Stoffstücke. 19. ein Mannshut und 8 neue Mannshemden 20. 11 Frauens Hemden 25 Kinder-Hemden, und ein linnerer Woll-

bezug. Solte von diesen Sachen Lemans den etwas zum Verkauf gebracht werden, der wird ersuchen, den Verkäufer anzuhalten und davon hiesigem Amt zu zeigen, wie denn auch demjenigen der den Thäter auf eine solche Art anzugeben im Stande daß er überführt werden kann, eine gute Belohnung versprochen wird, wobei auf Verlangen sein Nahme verschwiegen werden sol. Sign. Amt Meineberg den 12ten Decbr. 1792.

Heidsieck.

## VII Notification.

**D**er Bürger Johann Henrich Kühme zu Hausberge hat von der Witwe Maria Elisabeth Gembergs daselbst nach einem am 20. Septbr. a. c. getroffenen und gerichtlich bestätigten Kaufcontract ein Stück Landes von etwa drei viertel Morgen, auf dem sogenannten Plumenrott belegen, für 40 thlr. in grob Courant Abgaben frey gekauft, und ist dieses Stück Landes dem Bürger Kühme im Hypothekenbuche zugeschrieben worden. Sig. Hausberge den 10. Decbr. 1792.

Königl. Preuß. Justizamt.

Müller.

**D**a ich mein im Fürstenthum Minden beslegenes von mir angekauftes Adliches Erbguth Holzhausen nebst seinen Zubehörungen, insgleichen mein übriges ein- und ausländisches, mir zuständiges Allodial-Germbgen mit einem immerwährenden fideicommiss belegt habe; so mache ich solches zu jedermannis Wissenschaft und Nachricht öffentlich bekannt. Holzhausen den 23ten November 1792.

Der Obrist von Helmbs.

**A**ch zeige dem Publicum hierdurch an, daß ich durch die Operation des Hrn. Chirurgus Brill zu Bergkirchen von einem Wasserbruch den ich vier Jahr gehabt, und der mit ungerchnet der immerwährenden Beschwerlichkeit, öfter die unleidlichsten Schmerzen verursachte, glücklich geheilt

bin. Ich empfehle also jeden, der mit einem solchen Schaden behaftet, die gering-schmerliche Operation, um so mehr, da sie dem Uebel in einigen Minuten ein Ende macht. Tonges Hesemann zu Eickeln im Amte Hausberge.

### VIII Sterbe-Talli

Unsere Verwandten und Freunden machen wir kleinlich den Todesfall unsers Vaters und Schwiegervaters des Kauf-

wie alle große und kleine Feuersprisen außer dem Gebrauch erhalten, und im Gebrauch recht angewendet werden müssen.

#### 4. Was beym Sprisen-Transport zu beobachten.

Beym Transport der Sprisen über Land, muß der Sprikenmeister durchaus nicht dulden, daß die dazu commandirten Mannschaften sich auf die Sprize setzen. Die Erfahrung hat vielfältig gelehrt, daß sich dieselben dabei an das metallene Rohr und anderswo angehalten haben, wodurch öfters Adhren, Handgriffe an den Druck-stangen und vergleichnen abgerissen, und Aten zerbrochen worden, daß die Sprize unverrichteter Sache hat zurück gehen müssen; auch muß der Fuhrmann nicht mit der Sprize jagen, es ist sicherer, wenn er auf ebenem Wege nur in kurzem Trabe fähret. Durch übereiltes Jagen sind öfters Aten abgebrochen, die Räder, welche gemeinlich durch langes Stillstehen verborret sind, haben an Felgen und Speichen Schaden genommen, oder es sind eiserne Bolzen und Schrauben gebrochen, Schraubennüchter haben sich von ihren Gewinden abgelöst,

manns Herrn Conrad Wilhelm Rhode unter Verbittung aller Leyleidsbezeugung bekannt. Er starb den 7ten dieses Monath's Abends 9 Uhr an einer auszehrenden Krankheit und Wassersucht in einem Alter von 73 Jahr. Borgholzhausen den 9ten Decbr. 1792.

Conrad Wilhelm Rhode.

Seel. Erben.

#### Beschluß.

und sind verloren worden, auch Binsen von den Rädern sind ausgefallen, oder die Mundstücke vorne am Schwungrohr haben sich losgeschraubt und sind verloren gesattig, ohne daß es bemerkt worden ist.

Bey der Rückkehr über Land wird auch öfters an der Sprize Schaden verursacht, wenn die Mannschaft übermäßig getrunken hat, welches also jederzeit zu vermeiden ist. Wenn die Sprize an ihrem Standort wieder angekommen ist, muß der Sprikenmeister dafür sorgen, daß solche zu anderweitigem Gebrauch gleich wieder bereit sey. Er muß daher alles nachsehen, ob etwas schadhaft oder verloren worden, dabei ist notig, daß er die Saugkolben aus den Stiefeln ziehet, damit er zu den Ventilen kommen könne, die Unreinigkeit, welche sich daselbst gesammelt, muß heraus geschafft und alles, so wie auch der Wasserfassen nebst der Seihe, gereinigt werden.

5. Was beym Gebrauch der Sprize  
beym Feuer zu beobachten.

Sobald man mit der Sprize zum Feuer kommt, muß dieselbe eben hahin gestellt werden, wo die Lust die Flammen hintreiben will, ist das in der Glut stehende Gebäude etwa schon so weit eingenommen, daß allem Anschein nach, wenig mehr davon gerettet werden kann, so verläßt man dasselbe und sucht dagegen die nächst daran gelegenen Gebäude, auf welche die Lust das Feuer hintreiben will, zu erhalten. Da nun auch der Fall vorkommt, daß bey dem Feuer unreines Wasser in die Sprize gefüllt, und diese dadurch verstopft wird, welches bey den Ventilen durch eingeseigte Stücke von Stroh, Heu und dergleichen geschiehet, so muß die Sprize nicht gleich als unbrauchbar weggeschafft und unwirksam stehen bleiben, sondern der Sprizemeister muß sich zu helfen wissen, dieselbe an einen bequemen Ort bringen, die Saugselben aus den Trichtern ziehen, da denn die Ventile leicht zu reinigen sind. Ist nur nichts zerbrochen, so kann die Sprize bald wieder zum Gebrauch hergestellt seyn.

6. Den ledernen Schlauch einzuschmieren und in gehöriger Pflege zu unterhalten, ist einem Schuhmacher am besten zuvertrauen, derselbe muß nach dem Gebrauch der Sprize den Schlauch sogleich reinigen, mit einem stumpfen Messer die alte Schmiere abhaben, damit die neue Schmiere um so besser in das Leder einziehen kann, besonders aber den Schlauch nicht vertrücken lassen, sondern solchen, weil er noch feucht ist, einschmieren, die aufzustrichende Schmiere muß nicht heiß, sondern nur lauwarm seyn; wann die Schmiere aufgestrichen ist, so hängt man den Schlauch bei gelinder Wärme entweder in die Sonne oder bey einem warmen Ofen auf, damit die Schmiere in das Leder einziehe. Meint die Schmiere in das Leder einziehen kann,

des Umschlaß und Fischthran, eines so viel als das andere, ist die gemeinste Schlauchschiere, etwa einen Fingerhut voll Kastanienohl oder Spickohl darunter, diese verhindert, daß Ratten und Mäuse den Schlauch nicht anfressen, wenigstens verhindert das Spickohl den Mäusefraß.

7. Wenn die Sprize an dem Brandorte angelkommen, und das Feuer noch innerlich im Gebäude ist, muß der Sprizemeister, da indessen der Druckmeister die Sprize mit Einschiebung der Druckstangen und Auseinanderwickelung des Schlauchs sich bereit mache, in das Gebäude geschwind hineingehen, und sehen, wo er den Schlauch am vortheilhaftesten zur Löschung anbringen könne, alsdann muß er an das bey sich habende Seil an einem Ende etwas schweres anhängen und herunterlassen, die Druckmeister binden dieses Ende an das Rohr-Ende des Schlauchs an, und so ziehet man den Schlauch auf; je höher und näher man sich damit dem Feuer nähern kann, je besser wird die Wirkung darmit seyn. Es ist ausgemacht, daß das Feuer von oben herunter angleich besser, als von unten hinauf zu löschen ist, welches auch alles getriebene Wasser ins Feuer kommt, und nichts verlohren geht. Ein Druckmeister muß dazu und wann den Sprizemeister ablösen und das ins Feuer treibende Rohr lenken und regieren, damit der Sprizemeister unterdessen das Feuer untersuchen kann, ob sich dasselbe etwas verändert, oder nach einem gefährlichen Ort hinziehet. Zu diesem Fall muß der Sprizemeister seinen Plan ändern.

8. Weil auch die Sprizen in ihrer Bauart und Einrichtungen sehr verschieden sind, so würde man mit dieser Instruktion allzu weitläufig werden, wenn man aller Kleinigkeiten erwähnen wollte, welche im Ver nachlässigungsfall zu Hauptfehlern werden und Schaden verursachen können. Eine

gute Beurtheilungskraft und eigener Antrieb geben schon einem jeden das nöthige an die Hand, und so kann alles, was aus Erfahrung hier gesagt wird, öfters sehr wohl zu statten kommen. Bei der gewöhnlichen Spritzenrevision wird der Spritzenmeister auch wohl thun, wenn er zu Prüfung der Spritze seinen Abiunctum auf die Spritze stehen, und in währender Operation das Rohr repariren läßt; er selbst aber muß alsdann auf jeden Theil oder Stück an der Spritze genau sehen, denn in währender Bewegung der ganzen Maschine ist alles am ersten zu bemerken, was einen Anschein hat, bald wandelbar zu werden.

Wenn sich das Hölzerwerk, als Lager, Trachten, Lassetten, Druckbäume und Balken oder Schwengel bey Bewegung der Maschine biegen, so ist dasselbe zu schwach, oder es ist Alters halber schon in Fäulung, oder ist von schlechtem Holz. Ist ferner am Eisenwerk etwas besindlich, was der Rost schon stark angefressen hat, oder es sind Bolzen- oder Schraubenägel Alters halber abgeknickt und einen halbigen Bruch ausgekehlt, so muß derselbe diese Fehler dem Bürgermeister in der Stadt, oder dem Greben oder Vorsteher auf den Dörfern oder sonstigen Vorgesetzten anzeigen. Sobald solche augenscheinlich überzeugt sind, müssen diesenigen Professionisten hinzugerufen werden, welche das Mangelhafte repariren sollen. Die Spritze muß bei der Reparatur mehrmahlen probiret wer-

den; der Augenschein bleibt dabei den Reparirenden doppelt besser alles an, wie das Tadelhafte geändert, auch wohl besser als vorher gemacht werden könne.

Dass der Spritzenmeister und Aufseher über die Spritze diese Anweisung genau befolge, hierauf haben die Vorgesetzten in den Städten und Dörfern genau zu halten, so wie dieser ihre Pflicht und Schuldigkeit ohnehin ist. a) auf die bestmögliche Unterhaltung der Löschgeräthschaften, b) auf die Abschaffung alles dessen zu sehen, was durch eine Feuersbrunst veranlaßt werden könnte, wie solches die bekannten Feuerordnungen näher an Hand geben; dahin gehörte: daß kein Lebact in Scheuren, Ställen und auf Misten gerautzt werde, daß man mit Lichtern nicht in die Ställe oder Scheuren gehe, oder dabei gebroschen werde, daß kein Flachs in der Stube an den Nesen gedörret, sondern gute Laternen von jedermann gehalten, und die Flachsdörrung des Sommers an der Sonne, oder im Backofen mit der nöthigen Vorsicht geschehe. Auch möchte es gut seyn, wenn im Winter überhaupt, besonders aber bei großen Stürmen, jeder Haussvater, ehe er zu Bett geht, jeden in seiner Wohnung befindliche Feuer besichtige, und nahe geslegene Hölzer oder Meiser wegthue. Selbst die Asche muß ihm nicht gleichgültig seyn, besonders Stein Kohlen-Asche. Man weiß vergleichen, aber eine gute Erinnerung kann nicht schaden.

M.

W. v. B.

### Wie Fettflecken aus wollenem Tuch oder Zeug zu bringen sind.

Wenn man Flecken von Wachs, Pech, Harz, oder Butter in wollene Kleidungsstücke bekommt, so muß man, um das tiefere Einziehen und Ausbreiten zu

verhindern, solche suchen so bald möglich, erkalten zu lassen, und was äußerlich aufsitzt, behutsam mit einem Messer abschaben.

Ist nun der Flecken aus Harz, Wachs oder Fett entstanden, so muss derselbe mit Terpentindhl wohl eingetränkt und ein wenig über ein Kohlfeuer, das mit Asche gedämpft werden, gehalten werden, damit das Oehl, vermittelst seiner Wärme, den harten harzigen Körper auflösen, mit sich vereinigen und also verbünnen möge, und deswegen muss auch, unter dieser Erwärmung, der eingetränkte Flecken zwischen den Fingern stark gerieben werden. Ist dieses geschehen, so legt man ein doppeltes Läschpapier auf den Tisch, — auf dasselbe das besleckte Zeug, und oben darauf wieder etliche Blätter Läschpapier. Hierauf setzt man nun ein mäßig heißes Bücheleisen, und giebt acht, daß, so oft die Läschpapiere oben und unten sich vollgezogen haben, andere an ihre Stelle gelegt werden, und dies so lange, als man spüret, daß sich durch diese Wärme noch etwas Fettigkeit heraus treiben lässt. Nach dieser ersten Operation wird gemeinlich, wenn der Flecken nicht gar zu tief gesessen, wenig Spur mehr davon zu finden seyn. Ist aber noch etwas übrig geblieben, so wiederholt man die ganze vorige Verfahrensart, und tränkt zuletzt den Ort mit Spiritus Vini, unter beständigem Reiben, so wird selten mehr eine Spur von dem Flecken übrig bleiben.

Kommt aber der Flecken von Butter oder Oehl her, so braucht es keine weitere Er-

wärmung über Kohlen, sondern die Einreibung mit Terpentindhl, und das vorhin beschriebene Verfahren ist schon genug.

Die Wagenschmierflecken sitzen so fest, daß sie selten sich ganz herausbringen lassen, wegen des bei sich führenden Eisens. Man kann sich noch, neben obiger Methode, des Gelben vom Ey bedienen, und solches zuletzt mit kaltem Wasser auswaschen.

Flecken aus selbenem Zeug zu bringen.

Wenn das besleckte Stück gewaschen werden kann, so bestreiche man den Flecken mit Erygelb, reibe es stark mit den Fingern ein, und wasche es hernach mit kaltem Wasser wieder aus.

Bey schwarzen seidnen Zeugen gebraucht man zur Auflösung und Verdünnung die Kindsgalle. Man kann auch die sogenannte spanische Kreide oder Kraftmehl mit etwas Wasser zu einem dicichten Brey anrühren, auf den Flecken streichen und wohl einreiben, hernach an der Sonne oder an sonstiger gelinder Wärme trocknen lassen, und hernach ausschreiben.

Alle diese Mittel lassen sich auch, nach Beschaffenheit der Sache, bey wollenen Lüchern anwenden.